

Ab 1. August erneut Änderungen im EKAER-System

Ab 1. August 2016 änderte sich das Gesetz Nr. XCII von 2003 über die Ordnung der Steuerzahlung (Art.) bezüglich einzelner Bestimmungen des Elektronischen Kontrollsystems für den Güterverkehr auf der Straße (EKAER-System).

Zur Vermeidung der Umgehung des EKAER-Systems erstreckt sich die Anmeldepflicht künftig nicht nur in dem Fall auf ansonsten nicht straßengebührenpflichtige Fahrzeuge, wenn diese riskante Güter transportieren, sondern auch dann, wenn deren Gesamtgewicht nach dem Verladen 3,5 t übersteigt.

Aufgrund der Änderungen bezüglich des behördlichen Verschlusses ist der Frachtunternehmer zum Schutz des unverletzten Zustands des Verschlusses von der Anbringung bis zur Abnahme durch die nationale Steuerbehörde (NAV) verpflichtet. Soweit er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann gegen Frachtunternehmer, die Privatpersonen sind, eine Versäumnisstrafe zwischen 200.000 und 500.000 Forint, gegen Nicht-Privatpersonen von 500.000 bis 1 Mio. Forint verhängt werden, und die Steuerbehörde kann das Fahrzeug im Rahmen der Kontrolle – soweit nicht verderbliche Ware oder lebende Tiere transportiert werden – bis zur Zahlung einer etwaig verhängten Geldbuße, abgesehen von den im Gesetz bestimmten Ausnahmen, ohne gesonderten Beschluss zurückhalten. Falls im Übrigen der Verschluss aufgrund eines Unfalls oder aus anderen Gründen verletzt wird, ist der Frachtführer verpflichtet, die Steuerbehörde von der Verletzung unverzüglich zu unterrichten.

Weitere Neuerung ist, dass die Verhängung eines Versäumnisbußgeldes auch dadurch begründet werden kann, wenn die angemeldete Warenmenge die tatsächlich transportierte Warenmenge überschreitet. In diesem Fall kann sich der Betrag der Geldbuße bis auf 40 % des Werts der angemeldeten, aber tatsächlich nicht transportierten Ware erstrecken.

Das Gesetz wird auch um eine neue Definition erweitert, als ausländischer Frachtunternehmer gilt die im Gebiet Ungarns Warenbewegungen durchführende, im Inland nicht niedergelassene und sonstige Wirtschaftstätigkeit nicht durchführende juristische Person und sonstige Organisation, ferner die das Fahrzeug führende, über einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland nicht verfügende Privatperson sowie als Privatperson der inländische Führer eines im Eigentum eines ausländischen Frachtunternehmers befindlichen, Warenbewegung durchführenden Fahrzeugs.